

Studienreglement des Bachelor-Studiengangs Visuelle Kommunikation

der Hochschule Gestaltung und Kunst FHNW vom 1. September 2015

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 und die Rahmenordnung für die Beschränkung der Zulassung zu den Studiengängen der Diplomausbildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 21. November und 11. Dezember 2011 und die Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 10. Juni 2015 erlässt und genehmigt die Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW das vorliegende Studienreglement für den Bachelor Studiengang Visuelle Kommunikation.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Das vorliegende Studienreglement definiert ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW vom 10. Juni 2015 die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, das Aufnahmeverfahren, das Studium, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelorabschlusses im Studiengang Visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW

Teil 2: Studium

§ 2 Zulassungsbedingungen_Aufnahmeverfahren

Zulassungsbedingungen_Aufnahmeverfahren

- 1 Zum Aufnahmeverfahren des Bachelorstudiengang Visuelle Kommunikation ist zugelassen, wer die Zulassungsbedingungen gemäss §3, Abs.1 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW vom 10. Juni 2015 erfüllt
 - a. Zusätzlich ist der Nachweis einer mindestens einjährigen Arbeitserfahrung oder der Besuch eines einjährigen Gestalterischen Vorkurses erforderlich. Die Arbeitserfahrung muss berufspraktische und -theoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermitteln. Die Liste dieser Berufe wird separat geführt, jährlich aktualisiert und auf der Homepage der HGK veröffentlicht. Der Nachweis einer Arbeitserfahrung oder eines Gestalterischen Vorkurses ist nicht erforderlich für Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Berufsmaturität mit einer Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf oder eine eidgenössisch anerkannte Maturität mit Schwerpunkt Bildnerisches Gestalten oder eine Berufsmaturität gestalterischer Richtung nachweisen können. Der Abschluss muss nicht zwingend in einem der Studienrichtung verwandten Beruf erfolgt sein.
 - b. Wer keine anerkannte Maturität vorweisen kann und somit die Bedingungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren nicht erfüllt, hat die Möglichkeit, einen zweisemestrigen berufs begleitenden Kurs im Fernunterricht zu absolvieren. Der Kurs wird mit einer Prüfung in allgemein bildenden Fächern abgeschlossen. Der Abschluss stellt ein Äquivalent zu einer regulären Berufsmaturität dar.

- c. Nachweis der Sprachkompetenz: Nachweis der Sprachkompetenz in Englisch oder Deutsch auf dem Niveau B2, d.h. Sprachkompetenz auf Niveau B2 in der einen und Sprachkompetenz auf Niveau A2 in der anderen Sprache.

§ 3

Aufnahmeverfahren

Voraussetzungen zum Aufnahmeverfahren

- 1 Im Aufnahmeverfahren wird geprüft, wer sich von den zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten für das Studium am besten eignet. Für eine Teilnahme sind notwendig:
 - a) die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss §2 dieses Studienreglements.
 - b) Die Einreichung der vollständigen Anmeldung mit allen ergänzenden Unterlagen, wie Zeugnisse, Testate, Nachweise und Empfehlungsschreiben, etc..

Ablauf des Aufnahmeverfahrens und Kriterien zur Bewertung der einzelnen Elemente der Aufnahme

- 2 Die Eignungsabklärung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Alle Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen zum Aufnahmeverfahren erfüllen, sind zu Phase 1 der Eignungsabklärung zugelassen.
Bei Bewerberinnen und Bewerber mit festem Wohnsitz im fernen Ausland kann ganz oder teilweise auf die zwei Phasen der Eignungsabklärung verzichtet werden und die Aufnahme aufgrund eines eingereichten Portfolios mit einer umfassenden Darstellung der Vorbildung erfolgen.
 - 1. Eignungsabklärung Phase 1 – Präsentation / Gestalterische Arbeiten aus der Vorbildung
 - 2. Eignungsabklärung Phase 2 – Hausarbeiten

Phase 1 der Eignungsabklärung besteht aus einem Gespräch von 10 Minuten Dauer, in dem der Kandidat, die Kandidatin seine/ihre Mappe vor der Aufnahmekommission präsentiert.

Die Phase 1 der Eignungsabklärung umfasst:

Abklärungsgebiet	Kriterien
Präsentation	Verbale Fähigkeiten, Motivation, Präsentationsvorbereitung, Aufbau der Mappe
Gestalterische Arbeiten aus der Vorbildung	Qualität der Arbeiten, Breite der Vorbildung

Die zwei Abklärungsgebiete werden mit einem Punktesystem bewertet.

Beide Phasen der Eignungsabklärung werden mit Punkten bewertet. Nach der ersten Phase werden diejenigen 50 Kandidaten und Kandidatinnen mit den höchsten Punktzahlen zur Phase 2 der Eignungsabklärung zugelassen.

Phase 2 der Eignungsabklärung besteht aus einer Gestalterischen Hausarbeit und einer Schriftlichen Hausarbeit. Für beide Arbeiten zusammen stehen 14 Kalendertage zur Verfügung.

Die Phase 2 der Eignungsabklärung umfasst:

Abklärungsgebiet	Kriterien
Gestalterische Hausarbeit	Ideenreichtum, Verständlichkeit der visuellen Botschaft, Formale Qualität, Technische Qualität
Schriftliche Hausarbeit	Inhaltliche Qualität, sprachliches Ausdrucksvermögen, Wortschatz, analytisch-reflektierte Beobachtungsgabe

Die beiden Abklärungsgebiete werden mit Punkten bewertet. Die Punkte der Phase 2 werden zu den Punkten der Phase 1 addiert, wodurch sich eine definitive Rangliste ergibt.

Ins Studium aufgenommen werden diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und das Aufnahmeverfahren erfolgreich absolviert haben.

Es werden die zu vergebenden Studienplätze an die erstplatzierten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der in der Eignungsabklärung Phase 1 und Phase 2 erreichten Punktzahl vergeben. Zusätzlich wird eine Nachrückendenliste mit den Kandidatinnen und Kandidaten geführt, die nachrücken, wenn erstplatzierte Kandidatinnen und Kandidaten von ihrem Studienplatz zurücktreten. Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückendenliste definitiv

Aufnahmegremium

- 3 a. Die Aufnahmekommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Studiengangleitung Visuelle Kommunikation.
b. Die Leiterin, der Leiter des Studiengangs Visuelle Kommunikation ist verantwortlich für das Aufnahmeverfahren. Der abschliessende Aufnahmeentscheid obliegt der Studiengangleitung

Aufnahmedokumentation

- 4 Der Ablauf des Verfahrens wird so dokumentiert, dass die Details der Bewertung, der Rang und der Entscheid über Aufnahme, Nachrückendenliste oder Ablehnung ersichtlich sind. Eine Kopie der Prüfungsdokumentation erhält die Direktorin / der Direktor zur Kenntnisnahme.

Übertritte von anderen Hochschulen / Wechsel der Hochschule

- 5 Die Institutsleitung prüft bei einem Übertritt die Gleichwertigkeit der Leistung und entscheidet über die Anzahl der ECTS-Credits, die angerechnet werden. Dies gilt für den Übertritt von einer anderen Hochschule wie auch für den Wechsel des Studiengangs innerhalb der HGK.

§ 4

Inhalte, Aufbau, Strukturen und Studienbetrieb

Studienaufbau / Studienangebot

- 1 Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.
Das Grundstudium umfasst die ersten zwei Semester und wird mit dem Modul „Basis Thesis“ abgeschlossen. Das Bestehen aller Module der ersten zwei Semester und insbesondere des Moduls „Basis Thesis“ bilden die Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium.
Wird ein Modul der ersten zwei Semester mit der Note 3.5 bewertet, muss eine Nacharbeit geleistet werden, deren Bewertung die definitive Note des Moduls ergibt. Wird ein Modul mit „nicht erfüllt“ oder niedriger als 3.5 be-

wertet, muss das Modul im kommenden Jahr wiederholt werden. Ein Einstieg ins Hauptstudium ist dann nicht möglich.

Das Hauptstudium umfasst das dritte bis zum sechsten Semester. Im sechsten Semester wird das gestalterische Thesis-Projekt bearbeitet. Der Einstieg ins sechste Semester ist nur möglich, wenn alle Module des dritten, vierten und fünften Semesters erfolgreich abgeschlossen worden sind.

Das Lehrangebot des Bachelor Studiengangs Visuelle Kommunikation richtet sich nach den Anforderungen der Berufsbefähigung des Bachelor Abschlusses aus. Es wird durch die Leitung des Institutes Visuelle Kommunikation in regelmässigen Abständen überprüft und den veränderten Anforderungen angepasst.

<i>Vertiefungen</i>	2	<p>Im Hauptstudium des Bachelor Studiengangs Visuelle Kommunikation werden drei Vertiefungsrichtungen – Bild, Typografie, Medium – angeboten.</p> <p>Die Wahl der Vertiefungsrichtung wird nach der Beurteilung der Module im Grundstudium empfohlen. Es wird darauf geachtet, dass die Gruppen der Vertiefungsrichtungen eine vergleichbare Grösse haben.</p>
<i>Modultypen</i>	3	<p>Im Bachelor Studiengang Visuelle Kommunikation gibt es drei Modultypen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Pflichtmodule die curricular aufgebaut und in der Regel in der zeitlichen Abfolge gemäss dem Verzeichnis der Module im Anhang zu diesem Studienreglement zu besuchen bzw. zu belegen und abzuschliessen sind.• Wahlpflichtmodule die nach Vorgabe des Verzeichnisses der Module im Anhang zu diesem Studienreglement aus dem Angebot des Studiengangs oder der HGK besucht bzw. belegt werden müssen.• Wahlmodule die je nach Angebot das Studium ergänzen können.
<i>Module</i>	4	<p>Der Aufbau der Module und deren Kombination für das jeweilige Semester sind in Anhang 2 dargestellt. Veränderungen im Aufbau, in der Kombination und Gewichtung der Module werden von der Studiengangleitung laufend festgehalten. Für jedes Modul besteht gemäss Studien- und Prüfungsordnung der HGK FHNW vom 1. Januar 2015, §4, Abs.4 eine detaillierte Beschreibung, die entsprechend der Veränderungen in der Modulkonstellation und der Modulinhalt laufend angepasst wird.</p>
<i>Modulgruppen</i>	5	<p>Modulgruppen, deren Bedeutungen, Gewichtungen und Bewertungen werden im Anhang 2 dargestellt.</p>
<i>Praktikum</i>	6	<p>Es ist kein obligatorisches Praktikum vorgesehen. Die Studiengangleitung unterstützt aber die Studierenden bei der Suche und der Durchführung eines Praktikums.</p>
<i>Besuch der Lehrveranstaltungen / Absenzen</i>	7	<p>Über Ausnahmen bei Modulen mit Anwesenheitspflicht entscheidet die Studiengangleitung.</p> <p>Wer insbesondere wegen nicht delegierbaren Familienpflichten, Leistung eines Militär-, Zivildienstes, Krankheit oder Unfall die erforderliche Präsenz nicht erbringen kann, muss dies mit einem offiziellen Attest oder einem ärztlichen Zeugnis belegen. In diesem Fall bestimmt die Instituts- bzw. die Leitung des Moduls die zu erbringende Nachleistung.</p> <p>Bei Studierenden, welche die erforderliche Präsenz und Leistungen eines Moduls nicht erbringen und ihre Absenzen weder mit offiziellem Attest</p>

noch ärztlichem Zeugnis belegen können, gilt das Modul als nicht bestanden. Ein solchermassen nicht bestandenes Modul kann zweimal wiederholt werden.

- Leistungsbewertung* ⁸ Die Details der Bewertung der Module werden im Anhang 2 – Aufbau der Module und deren Kombination geregelt.
Die Leistungsbewertung der Module erfolgt in Zehntelsnoten.
Module und Kurse, die nach der 2-er Skala bewertet werden, gelten als erfüllt, wenn mindestens 80% der Veranstaltungen besucht werden.
Auch entschuldigte Absenzen werden zur gesamten Absenzenzahl gezählt.
- Anrechnung auswärtiger Semester* ⁹ Die Studiengangleitung prüft die Leistungen, die im Rahmen eines Austausches an einer anderen Hochschule erbracht werden und setzt dafür die entsprechenden ECTS-Credits fest.
- Arbeitsmittel* ¹⁰ Für den Bachelorstudiengang Visuelle Kommunikation benötigen die Studierenden einen eigenen Computer.

§ 5 Abschluss des Studiums

- Voraussetzungen* ¹ a. Das Bachelorstudium wird mit dem Modul Bachelor-Thesis-Projekt im 6. Semester abgeschlossen.
b. Der erfolgreiche Abschluss aller Studienmodule inklusive die Module des 5. Semesters entsprechend Anhang 2 ist Voraussetzung für den Eintritt in das Abschlusssemester und die Bearbeitung der praktischen Bachelor-Thesis.
- Bachelor – Thesis* ² Die Bachelor-Thesis besteht aus einer kulturgeschichtlichen Thesis-Arbeit, die im 5. Semester verfasst wird und einem gestalterischen Thesis-Arbeit, die im 6. Semester bearbeitet wird.
Die Studierenden legen ein Proposal vor, in welchem sie ihre Thesis thematisch umreißen und die inhaltlichen und formalen Schwerpunkte definieren.
Weitere Angaben zur Bachelor-Thesis finden sich im Anhang 3 „Ergänzende Bestimmungen zur Bachelor-Thesis Institut Visuelle Kommunikation.“
Die Bachelor-Thesis wird von einem Mentoren-/Mentorinnen-Team, bestehend aus jeweils drei Dozierenden/Assistierenden, begleitet.
- Prüfungskommission* Die Prüfungskommission besteht aus drei externen Experten/Expertinnen, der Studiengangleitung und drei internen Experten/Expertinnen.
- Prüfungsdokumentation* Die Bewertung der einzelnen Positionen wird so dokumentiert, dass die vergebenen Noten auf die Bewertungen der einzelnen Expertinnen und Experten zurückverfolgt werden können. Es wird eine Prüfungsdokumentation mit einer Bewertungsübersicht erstellt. Darin wird festgehalten, wer die BA-Thesis erfolgreich absolviert hat bzw. nicht bestanden hat. Eine Kopie der Prüfungsdokumentation erhält die Direktorin / der Direktor zur Kenntnisnahme.

Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmung

§ 6 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Studienreglement tritt am 14. September 2015 in Kraft. Es ersetzt zusammen mit der Studien- und Prüfungsordnung der HGK vom 10. Juni 2015 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor Studiengangs Visuelle Kommunikation vom 2. April 2012.

Basel, 1. September 2015
Leitung des BA-Studiengangs Visuelle Kommunikation



Prof. Michael Renner
Institut Visuelle Kommunikation

Basel, 1. September 2015
Erlassen und genehmigt durch:



Prof. Kirsten M. Langkilde
Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW

Anhang 1)

Bewertungsschema des Aufnahmeverfahrens

Anhang 2)

Modulübersicht 1. bis 6. Semester

Anhang 3)

Ergänzende Bestimmungen zur Bachelor-Thesis Institut Visuelle Kommunikation

Anhang 4)

Bewertungsschema der Bachelor Thesis